

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 02.05.1890

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 2. Mai 1890.) 30. Stück.

Inhalt:

- N^o. 55. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 23. April 1890, betreffend Enteignungen zu Anlagen von Gemeinden zum Zwecke der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.
- N^o. 56. Landtags-Abschied für die 3te Versammlung des XXIII. Landtags des Großherzogthums, vom 24. April 1890.
- N^o. 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1890, betreffend die der Großherzoglichen Hausfideicommiß-Direction auf Grund des Artikels 43, §. 1 a. des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 übertragenen Vermögensverwaltungen.

N^o. 55.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Anlagen von Gemeinden zum Zwecke der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.

Oldenburg, den 23. April 1890.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, finden auch auf Anlagen von Gemeinden zum Zwecke der Errichtung von Schlachthäusern auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, bezw. des Gesetzes vom 12. Januar 1888, betreffend Abänderung des vorgedachten Gesetzes, Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. April 1890.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 56.

Landtags-Abschied für die 3te Versammlung des XXIII. Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 24. April 1890.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden nach dem Schlusse der dritten Versammlung des XXIII. Landtags folgenden Landtags-Abschied:

§. 1.

Die auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassene Verordnung vom 12. Oktober 1889, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 56 §. 1 der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Juni 1855, hat die verfassungsmäßige nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten.

§. 2.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Anlagen von Gemeinden zum Zwecke der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, ist nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden.

§. 3.

Zu dem auf Grund der Bestimmung des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes mit der freien und Hansestadt Lübeck abgeschlossenen Staatsvertrage über einige Zusatzbestimmungen zu dem Vertrage mit Lübeck vom 29./30. September 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts hat der Landtag seine verfassungsmäßige nachträgliche Zustimmung ertheilt.

§. 4.

Der Vertrag mit Preußen wegen Mitbenutzung des Hauptbahnhofes in Bremen und der Weserbahn hat die Zustimmung des Landtags erhalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. April 1890.

(L. S.)

Peter.

Flor. Heumann.

Calmeyer-Schmedes.



№ 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die der Großherzoglichen Hausfideicommiß-Direction auf Grund des Artikels 43, §. 1 a. des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 übertragenen Vermögensverwaltungen.

Oldenburg, den 17. April 1890.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der Großherzoglichen Hausfideicommiß-Direction auf Grund des Artikels 43, §. 1 a. des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872 die Verwaltung folgender Vermögen übertragen worden ist:

1. des Privatvermögens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
2. des Privatvermögens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin,
3. des Privatvermögens Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Erbgroßherzogin,
4. des Privatvermögens Seiner Hoheit des Herzogs Georg Ludwig,
5. des Privatvermögens Seiner Hoheit des Herzogs Anton Günther Friedrich Olimar,
6. des Nachlasses Ihrer Majestät der Hochseligen Königin Amalie von Griechenland.

Oldenburg, 1890 April 17.

Staatsministerium.

Departement des Großherzoglichen Hauses.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

